

Reglement für die Gewährung von Schulgeldermässigungen

1 Grundsätzliches

¹ Gemäss § 9 Abs. 2 MuSG haben die Musikschulen bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern zu berücksichtigen. Dies geschieht in Form von einkommensabhängigen Schulgeldermässigungen gemäss dem vorliegenden Reglement.

Gesetzliche und begriffliche Grundlage

² Das vorliegende Reglement wurde am 19.03.2026 an der Generalversammlung von den Delegierten der Gemeinden Unter-, Oberengstringen und Weiningen in deren Auftrag die Musikschule tätig ist, erlassen und tritt ab Schuljahr 2026/2027 in Kraft.

Erlass und Inkraftsetzung

³ In der veröffentlichten Preisliste gibt die Musikschule die ordentlichen Tarife bekannt, die nicht von der wirtschaftlichen Situation der Eltern abhängig sind. Einkommensabhängige Schulgeldermässigungen werden auf den ordentlichen Tarifen nach Abzug der ordentlichen Rabatte (z. B. Geschwisterrabatte) gewährt.

Komplementäre Bemessung

⁴ Den Begünstigten wird eine einkommensabhängige Ermässigung auf sämtlichen Schulgeldern gewährt, die für Leistungen des Grundangebots und des Förderprogramms gemäss § 4 und 6 MuSV erhoben werden.

Ermässigte Leistungen

⁵ Begünstigt sind alle Musikschülerinnen und -schüler gemäss § 1 lit. a MuSG, die in den Gemeinden Unter-, Oberengstringen und Weiningen wohnhaft sind und deren Eltern ein Einkommen erzielen, das begünstigungsberechtigt ist (siehe Kapitel 2).

Begünstigte

⁶ Der von Schulgeldermässigungen verursachte Ertragsausfall tragen die erwähnten Gemeinden.

Kostenträger

⁷ Schulgeldermässigungen werden von der Musikschulleitung auf Gesuch der Eltern beschlossen. Im Falle einer Ablehnung des Gesuchs haben die Eltern die Möglichkeit, innert 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Schulpflege ihrer Wohngemeinde einen rekursfähigen Entscheid zu verlangen. Rekursinstanz ist der Bezirksrat.

Entscheidungssträger und Rechtsweg

2 Bemessung

⁸ Es werden folgende Schulgeldermässigungen gewährt:

Schulgeldermässigungen

Massgebendes Einkommen:	Ermässigung:
CHF 55'001 bis CHF 60'000	10 %,
CHF 50'001 bis CHF 55'000	20 %,
CHF 45'001 bis CHF 50'000	30 %,
CHF 40'001 bis CHF 45'000	40 %,
CHF 30'001 bis CHF 40'000	50 %,
CHF 0 bis CHF 30'000	60 %.

⁹ Massgebend ist das steuerbare Einkommen (Zeile 25, Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich 10 Prozent des CHF 161'000 übersteigenden steuerbaren Vermögens (Zeile 35, Ziffer 490 der Steuererklärung).

Massgebendes Einkommen

¹⁰ Wohnen die Eltern zusammen in einem Haushalt, erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens aufgrund des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens beider Elternteile.

Eltern leben zusammen

¹¹ Bei alleinstehenden oder getrenntlebenden Eltern erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens aufgrund des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens eines Elternteils; bei Getrenntlebenden des Elternteils, bei dem das Kind oder die Kinder zur Hauptsache wohnen. Wohnen sie für etwa die gleiche Zeitdauer bei beiden Elternteilen, zählt das massgebende Einkommen des finanziell besser gestellten Elternteils.

Eltern sind alleinstehend oder leben getrennt

¹² Um eine Gleichbehandlung von ordentlich Besteuerten und quellenbesteuerten Personen auf der Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens einer quellenbesteuerten Person, indem von deren Bruttolohn die folgenden Positionen abgezogen werden:

quellenbesteuerte Personen

- die Prämien für die obligatorischen Sozialversicherungen und die Nichtbetriebsunfallversicherung,
- eine Pauschale für die Berufsauslagen (Fahrtkosten, Mehrauslagen für eine allfällige auswärtige Verpflegung, weitere Ausgaben, die mit der Berufsausübung in Verbindung stehen),
- eine Pauschale, die einen Teil der Prämien für persönliche Versicherungen der quellenbesteuerten Person und ihrer Kinder abdeckt. Zu den persönlichen Versicherungen gehört unter anderem die Krankenkasse,
- der Kinderabzug, der jenem entspricht, den auch ordentlich Besteuerte für ein jedes Kind abziehen können.

Das Vermögen quellenbeststeuerter Personen wird aufgrund der nachträglichen ordentlichen Veranlagung festgestellt.

3 Vorgehen

¹³ Schulgeldermässigungen werden nicht automatisch gewährt. Sie müssen von den Eltern unter Verwendung des Formulars «Antrag auf Schulgeldermässigung» beantragt werden. Das Antragsformular kann zusammen mit dem vorliegenden Reglement der Website der Musikschule heruntergeladen werden.

Antragsformular

¹⁴ Das Antragsformular ist zusammen mit allen erforderlichen Belegen bis spätestens 14. Juni (für eine Schulgeldermässigung ab dem 1. Semester des kommenden Schuljahres) oder 14. Dezember (für eine Schulgeldermässigung ab dem 2. Semester des aktuellen Schuljahres) bei der Musikschulverwaltung einzureichen.

Einreichung des Antrags

¹⁵ Dem Antragsformular müssen folgende Belege beigelegt werden:

erforderliche Belege

- Ordentlich besteuerte Personen haben das letztaktuelle Dokument einzureichen, auf dem das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen ausgewiesen sind, entweder die Steuererklärung oder den Einschätz-

- zungsentscheid oder die Steuerrechnung, gleich ob provisorisch oder definitiv.
- Quellenbesteuerte Personen ohne zusätzliche Einnahmen und ohne Vermögen reichen die Lohnabrechnungen der vergangenen 12 Monate ein. Sofern sie noch keine 12 Monate in der Schweiz tätig sind, müssen alle Lohnabrechnungen eingereicht werden, die sie bisher erhalten haben. Anträgen auf eine Schulgeldermässigung ab dem 2. Semester des aktuellen Schuljahres kann auch der letztaktuelle Lohnausweis beigelegt werden. Quellenbesteuerte Personen mit zusätzlichen Einkünften über CHF 3'000 oder einem Vermögen über CHF 80'000 (bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen über CHF 160'000) müssen die letztaktuelle nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen.
 - Eltern, die in ungetrennter Ehe oder in einer ungetrennten eingetragenen Partnerschaft leben, reichen einen Beleg ein. Getrenntlebende Personen reichen die Belege beider Elternteile ein, ein jeder Elternteil die Belege, die seinem Steuerstatus (ordentlich besteuert oder quellenbesteuert) entsprechen. Allein-stehende Personen reichen die ihrem Steuerstatus entsprechenden Belege ein.

¹⁶ Das massgebende Einkommen wird anhand des Antrags und der beigelegten Belege von der Musikschule berechnet. Aufgrund dieser Berechnung beschliesst die Musikschule, welche Schulgeldermässigung den Eltern gewährt wird. Der Beschluss wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Beschluss und
Mitteilung

¹⁷ Sollte sich herausstellen, dass die Eltern im Antrag mutwillig falsche Angaben gemacht oder bewusst falsche Belege eingereicht haben, verwirken sie den Anspruch auf eine Schulgeldermässigung. Zudem behält sich die Musikschule rechtliche Schritte vor.

Täuschungsverdacht

¹⁸ Die betreffende Schulgeldermässigung wird den Eltern für die Dauer eines Jahres gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres müssen die Eltern erneut Antrag stellen.

Gültigkeitsdauer des
Beschlusses

¹⁹ Da Schulgeldermässigungen aufgrund von Belegen gewährt werden, die Vergangenes beleuchten, können die Eltern binnen dreier Monate nach Vorliegen von Belegen, die sich auf die Gültigkeitsdauer der Schulgeldermässigung beziehen, um eine Neubeurteilung ansuchen. Das Gesuch ist mit Belegen gleichen Umfangs auszustatten, wie der Antrag (siehe Punkt 15). Das gleiche Recht steht der Musikschule zu. Diese kann von den Eltern jederzeit, jedoch nur einmal, aktuellere Belege einfordern und eine Neubeurteilung vornehmen. Stellt sich bei der Neubeurteilung heraus, dass eine zu hohe oder zu tiefe Schulgeldermässigung gewährt worden ist, wird der Differenzbetrag den Eltern in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

nachträgliche
Neubeurteilung

Oberengstringen, den 31.03.2026

Ort, Datum

MuSG Musikschulgesetz
MuSV Musikschulverordnung

Verwendete
Abkürzungen